

Überblick über wichtige strafrechtliche Gerichtsentscheidungen aus dem Jahre 2021

Takashi KUBOTA* / Ruth EFFINOWICZ**

Einleitung

- I. Allgemeiner Teil
- II. Besonderer Teil
- III. Nebenstrafrecht
- IV. Strafverfahrensrecht
- V. Entscheidungsübersicht

EINLEITUNG

Die vorliegende Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs (OGH) und weiterer Gerichte im Bereich des Strafrechts im Zeitraum Dezember 2020 bis September 2021.¹

I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Oberster Gerichtshof, Urteil vom 29. Januar 2021:² Bei einer versuchten Tötung, bei der einer Person, die bekanntermaßen beabsichtigte, ein Kraftfahrzeug zu führen, heimlich ein Schlafmittel verabreicht wurde, und die bei der anschließenden Fahrt einen Verkehrsunfall verursachte und einen anderen Unfallbeteiligten verletzte, wurde festgestellt, dass die Täterin auch den anderen Unfallbeteiligten vorsätzlich töten wollte.

Fall 1: Am 5. Februar 2017 befand sich die A, Angestellte in einem Seniorenheim, mit ihrem Auto auf dem Heimweg, als sie vom Schlaf übermannt

* Assistant Professor an der Teikyō Universität, Tōkyō.

** Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und dortige Leiterin des Kompetenzzentrums Japan. Websites wurden letztmalig aufgerufen am 14. Juni 2023.

1 Als Grundlage für die Zusammenstellung diente hauptsächlich die Rechtsprechungsübersicht 令和 3 年度重要判例解説 [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2021], ジュリスト Jurisuto 1570 (2022).

2 刑集 Keishū 75, 1.

wurde und mit ihrem Auto in den Gegenverkehr geriet, wo sie mit dem Auto des B kollidierte. Dabei verstarb sie (B wurde verletzt). Fall 2: Am 15. Mai 2017 wurde C, Angestellte im selben Seniorenheim, von ihrem Ehemann D an ihrer Arbeitsstätte abgeholt, wo beide ein Getränk zu sich nahmen. Auf dem Heimweg wurde der das Kfz fahrende D vom Schlaf übermannt und das Auto geriet in den Gegenverkehr, wo es mit dem Wagen des E kollidierte. Alle drei Unfallbeteiligten wurden verletzt. Fall 3: Am 8. Juni desselben Jahres erlitt F, angestellt im Seniorenheim, Bewusstseinsstörungen, nachdem sie einen Tee getrunken hatte. Diese Vorfälle wurden dadurch verursacht, dass die Angeklagte, die als Hilfspflegerin in dem Heim arbeitete, Schlafmittel in die Getränke von A, D (und C) und F mischte.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen Tötung zulasten von A (Art. 199 Strafgesetz (StG)³) und versuchter Tötung zulasten von B (Art. 203 und 199 StG) im Fall 1, versuchter Tötung zulasten von C, D und E im Fall 2 und Körperverletzung zulasten von F (Art. 204 StG) im Fall 3, der im Folgenden aus Platzgründen nicht berücksichtigt wird.

Kernfragen der Prozesse waren die Ausführungshandlung der (versuchten) Tötungen und der Vorsatz in den Fällen 1 und 2. Das erstinstanzliche Gericht⁴ stellte fest, dass die Angeklagte wusste, dass die Opfer nach Hause fahren wollten und dass sie sich durch das Schlafmittel in einem fahruntüchtigen Zustand befanden. Als Tötungshandlung sah es die Veranlassung der Schlafmitteleinnahme und das Zulassen der Autofahrt nach unbewusster Schlafmitteleinnahme. Zum Zeitpunkt der Schlafmitteleinnahme habe bei der Angeklagten bedingter Tötungsvorsatz, *dolus eventualis*, bezüglich aller Opfer vorgelegen. Das Gericht verurteilte sie zu einer Zuchthausstrafe (懲役 *chōeki*) von 24 Jahren.

Das Berufungsgericht⁵ hob das erstinstanzliche Urteil auf und verwies den Fall an das ursprüngliche Gericht zurück, da das Obergericht zwar bezüglich der Opfer A, C und D, nicht aber bezüglich der Opfer B und E, die die anderen Unfallbeteiligten waren, Vorsatz (*dolus eventualis*) feststellen konnte. Daraufhin legten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Angeklagte Revision ein.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hob das Berufungsurteil auf, wies die Berufung der Angeklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurück und bestätigte dies.

Dabei stützte sich der OGH auf die sogenannte Theorie des (notwendigen) Verstoßes gegen Gesetze der Logik oder Erfahrungssätze (論理則・経験則違反説 *ronri-soku keiken-soku ihan-setsu*), wonach Tatsachenfeststellun-

3 刑法 *Keihō*, Gesetz Nr. 45/1907.

4 DG Chiba, Urteil vom 4. Dezember 2018, 刑集 *Keishū* 75, 83.

5 OG Tōkyō, Urteil vom 17. Dezember 2019, 刑集 *Keishū* 75, 102.

gen der ersten Instanz durch das Berufungsgericht nur dann aufgehoben werden dürfen, wenn diese Feststellungen gegen Gesetze der Logik oder Erfahrungssätze verstoßen. Diese Theorie hatte der OGH bereits in einer früheren Entscheidung angewendet,⁶ welcher der OGH diesmal mit der Passage, „[...] es kann nicht als hinreichend erwiesen angesehen werden, dass vor dem Hintergrund von Gesetzen der Logik, Erfahrungssätze oder ähnlichem ein Widerspruch vorliegt“, folgt und feststellt, dass das Gericht der zweiten Instanz Art. 382 Strafprozessgesetz (StPG)⁷ über „fehlerhafte Tatsachenfeststellungen“ (事実の誤認 *jijitsu no gonin*) falsch ausgelegt habe.

Aus materiell-rechtlicher Sicht ist bemerkenswert, dass der OGH *dolus directus* feststellte, während die vom OGH aufrechterhaltene erste Instanz von bedingtem Vorsatz ausgegangen war. Denn der OGH stellte aufgrund der vom erstinstanzlichen Gericht bestätigten hohen Gefährlichkeit der Tat handlung fest, dass „der Umstand, dass der Tod von Opfern als Folge der Ausführungshandlung erhofft wird, wie im ursprünglichen Urteil erwähnt, für die Feststellung des Tötungsvorsatzes im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist.“ Damit sieht der OGH hier offenbar ein Willenselement als nicht notwendig an, um auch bezüglich der anderen Unfallbeteiligten (B und E) (direkten) Vorsatz zu bejahen. Ein weiterer Unterschied zur ersten Instanz liegt darin, dass sich der OGH nicht zum Tötungsvorsatz zum Zeitpunkt der Einnahme des Schlafmittels äußerte.

II. BESONDERER TEIL

[2] Oberster Gerichtshof, Urteil vom 23. Juni 2021:⁸ Eine Person, die einen Dritten so getäuscht hat, dass sie eine Subvention oder eine indirekte Subvention erhalten hat, kann gemäß Art. 246 Abs. 1 StG wegen Betrugs verurteilt werden, auch wenn die betreffende Handlung ebenfalls in den Anwendungsbereich von Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über den angemessenen Haushaltsvollzug im Zusammenhang mit Subventionen und sonstigen Finanzhilfen (Subventionsvergabegesetz)⁹ fällt.

Der Angeklagte erhielt vom Unternehmen A, das eine Kinderkrippe (保育所 *hoiku-sho*) betreiben wollte, den Auftrag, Consulting in Bezug auf den Betrieb von Krippen zu übernehmen. Mit einer vertretungsberechtigten Gesellschafterin (代表社員 *daihyō shain*) des A und dem Angestellten eines

6 OGH, Urteil vom 13. Februar 2012, 刑集 Keishū 66, 482.

7 刑事訴訟法 *Keiji soshō-hō*, Gesetz Nr. 131/1948.

8 刑集 Keishū 75, 641.

9 補助金等に係る予算の執行の適正化に関する法律 *Hojo-kin-tō ni kakaru yosan no shikkō no tekisei-ka ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 179/1955.

Unternehmens für Hausrenovierung konspirierte der Angeklagte und beantragte Subventionen, die durch das Kabinettsamt (内閣府 *Naikaku-fu*) bereitgestellt werden. Er legte dem Verband B, welcher mit der Prüfung betraut war, drei verfälschte Kostenvoranschläge vor und erhielt von B Subventionen ausgezahlt.

Die erste Instanz¹⁰ vertrat die Auffassung, dass in einem Fall, in welchem der Tatbestand der missbräuchlichen Annahme von Subventionen (補助金不正受交付罪 *hojo-kin fusei ju-kōfu-zai*) in Art. 29 Abs. 1 Subventionsvergabegesetz, der das Handeln von „Personen, welche durch Irreführung (偽り *itsuwari*) oder andere unrechtmäßige Mittel Subventionen oder eine andere Finanzhilfe ausgezahlt bekommen oder eine indirekte Subvention oder entsprechende Finanzhilfe oder ein Darlehen erhalten“, ahndet, und der Tatbestand des Betrugs in Art. 246 StG, dessen Schutzgut auch staatliches Eigentum umfasst, in Konkurrenz zueinander stehen, eine Verurteilung wegen Betrugs nicht gehindert werde, weil ersterer Tatbestand keine Spezialvorschrift (特別規定 *tokubetsu kitei*) des Betrugs darstelle. Das Berufungsgericht¹¹ hat dies bestätigt.

Der OGH wiederum bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts, indem er feststellte, dass „selbst wenn das besagte Verhalten des Angeklagten einen Verstoß gegen Art. 29 Abs. 1 des besagten Gesetzes [Subventionsvergabegesetz] darstellt, es vernünftig ist zu folgern, dass ein Gericht Art. 246 Abs. 1 StG auf den fraglichen Sachverhalt anwenden darf“. Das Verhältnis der beiden Tatbestände war vor dieser Entscheidung umstritten. Nach der früher aufgrund der historischen Auslegung herrschenden Lehre fand ausschließlich der Tatbestand der missbräuchlichen Annahme von Subventionen Anwendung und verdrängte als Spezialvorschrift, also im Wege der Gesetzeskonkurrenz in Form der Spezialität, den Betrug. In jüngerer Zeit hingegen haben sich unterinstanzliche Gerichte¹² dieser Auffas-

10 DG Matsuyama, Urteil vom 6. März 2020, 刑集 Keishū 75, 649.

11 OG Takamatsu, Urteil vom 8. Oktober 2020, 刑集 Keishū 75, 659.

12 Hierzu gehört DG Ōsaka, Urteil vom 9. Februar 2020, 判例時報 Hanrei Jihō 2462 (2021) 64 (Prozess im Rahmen des sog. *Moritomo-gakuen*-Skandal, bei dem es ebenfalls um den Träger einer Bildungseinrichtung für kleine Kinder ging. Die gegen dessen Leitung erhobenen Korruptionsvorwürfe erlangten deshalb besondere Aufmerksamkeit, da enge Verbindungen zum damaligen Premierminister Shinzō ABE und seiner Frau vermutet wurden). Dort hat das Gericht ausgeführt, dass es sich bei dem Tatbestand der missbräuchlichen Annahme von Subventionen nicht um die Spezialvorschrift des Betrugstatbestandes handele, weil beide unterschiedliche Rechtsgüter schützten, und im Ergebnis die Angeklagten wegen Betrugs in Mittäterschaft verurteilt.

sung nicht angeschlossen und stattdessen die von der Anklagebehörde vertretene Anwendung des Betrugstatbestandes bejaht.¹³

Vor diesem Hintergrund hat sich der OGH mit dieser Entscheidung zum ersten Mal zum Verhältnis der beiden Tatbestände geäußert und ebenfalls keine Gesetzeskonkurrenz in Form der Spezialität angenommen. Es bleibt jedoch unklar, ob die beiden Delikte gleichzeitig angewendet werden dürfen und etwa im Verhältnis der Idealkonkurrenz (観念的競合 *kannenteki kyōgō*) zueinanderstehen oder in einem Exklusivitätsverhältnis (択一関係 *taku 'itsu kankei*) stehen und sich gegenseitig ausschließen.

[3] Distriktgericht Tōkyō, Urteil vom 19. Juli 2021:¹⁴ Der Straftatbestand des Verbergens eines Täters (犯人隠避 *hannin inpi*) gem. Art. 103 StG erfasst auch das Verhelfen zur Flucht eines Angeklagten (被告人 *hikoku-nin*), der sich gegen Kautions auf freiem Fuß befindet.

Carlos GHOSN, damaliger CEO von Renault-Nissan-Mitsubishi und Vorsitzender des Verwaltungsrats von Renault, wurde im November 2018 in Japan verhaftet. Ihm wurden Verstöße gegen das Finanzprodukte- und Börsengesetz¹⁵ sowie das Gesellschaftsgesetz¹⁶ vorgeworfen, unter anderem sein Einkommen in den Jahresabschlüssen nicht ordnungsgemäß angegeben zu haben. Zunächst wurde Untersuchungshaft angeordnet, Ende April 2019 wurde Carlos GHOSN gegen Kautions und unter Auflagen freigelassen. Er durfte unter anderem das Land nicht verlassen. Im Dezember 2019 floh er über die Türkei in den Libanon. Seitdem hält er sich im Libanon auf, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt und das mit Japan kein Auslieferungsabkommen abgeschlossen hat. Den beiden Angeklagten im vorliegenden Fall, US-amerikanischen Staatsbürgern, wurde vorgeworfen, zusammen mit einem Dritten Carlos GHOSN bei seiner Flucht geholfen zu haben. Unter anderem sollen sie ihn in einer Kiste für Musikinstrumente durch die Kontrollen des Flughafens Kansai in ein Privatflugzeug geschmuggelt haben. Dieses flog ihn und die beiden Angeklagten nach Istanbul aus, wo Carlos GHOSN ein weiteres Flugzeug in den Libanon bestieg. Die Piloten und andere Beteiligte wurden in der Türkei angeklagt und zum Teil verurteilt.¹⁷

13 Allerdings hatte die Staatsanwaltschaft im *Moritomo-gakuen*-Fall nur Anklage wegen Betrugs erhoben.

14 DG Tōkyō, Urteil vom 19. Juli 2021, Fall Nr. 2021 kei-wa 651, LEX/DB Nr. 25591376.

15 金融商品取引法 *Kin'yū shōhin torihiki-hō*, Gesetz Nr. 25/1948.

16 会社法 *Kaisha-hō*, Gesetz Nr. 86/2005.

17 M. GUZEL, "Turkish pilots, official get 4-year jail over Ghosn escape", AP News, 24. Februar 2021, <https://apnews.com/article/istanbul-prisons-osaka-lebanon-airlines-251e38fc8840a1777458180c57932494>.

Gegen die Angeklagten im vorliegenden Fall nahm die japanische Staatsanwaltschaft Ermittlungen auf. Die beiden befanden sich zunächst in den USA und wurden auf Ersuchen Japans ausgeliefert, nachdem sie sich erfolglos gerichtlich gegen die Ausweisung gewehrt und 10 Monate in vorläufiger Auslieferungshaft (仮拘禁 *kari-kōkin*) verbracht hatten. Sie wurden wegen des Verbergens eines Täters gem. Art. 103 StG¹⁸ in Mittäterschaft (Art. 60 StG) angeklagt und, nachdem sie im Verfahren geständig waren und Reue gezeigt hatten, zu 2 Jahren bzw. 1 Jahr und 8 Monaten Zuchthaus verurteilt (die Staatsanwaltschaft hatte 2 Jahre 10 Monate bzw. 2 Jahre und 6 Monate gefordert). Seit der Flucht GHOSNS sei bereits einige Zeit verstrichen und es sei nicht zu erwarten, dass es in Japan noch zu einem Prozess gegen ihn kommen könne. Das Vorbringen der Verteidigung, dass GHOSN den Angeklagten vermittelt haben solle, dass er in Japan gefoltert worden sei und dass es in Japan keine Straftat darstelle, einer Person auf Kautions zur Flucht zu verhelfen, berücksichtigte das Gericht nicht, da die Angeklagten, die Aussagen GHOSNS nicht ausreichend überprüft hätten und es unwahrscheinlich sei, dass sie diesen ohne Weiteres Glauben geschenkt hätten. Bei der Strafzumessung stellte das Gericht auf „die Schwere der Folgen des Falles, die Bösartigkeit der Straftat [犯行態様の悪質性 *hankō taiyō no akushitsu-sei*]¹⁹ und die Rolle, die die beiden Angeklagten gespielt haben“, ab.

Ende Oktober 2022 wurden die Angeklagten in die USA überstellt und dort freigelassen.

Die Festnahme von Carlos GHOSN und der darauffolgende Gang des Verfahrens erregten weltweites mediales Aufsehen und haben unter anderem die Bedingungen von Ermittlungsverfahren, insbesondere Untersuchungshaft, Verhör und Kautionsauflagen in Japan in den Fokus einer kritischen (internationalen) Öffentlichkeit gerückt.

Der vorliegende Fall hat im Übrigen zu einer Änderung des StPG geführt. Der Gesetzgeber hat am 17. Mai 2023 ein Änderungsgesetz²⁰ erlassen, wonach ein Gericht bei der Freilassung gegen Kautions (保釈 *hoshaku*) eine GPS-basierte Fußfessel anordnen kann.

18 Art. 103 sieht vor: „Wer eine Person, die eine mit einer schwerer als mindestens mit Geldstrafe bedrohte Straftat begangen hat oder während der Zeit ihrer Festnahme entwichen ist, verbirgt oder versteckt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Yen bestraft.“ Übersetzung aus K. YAMANAKA, Das japanische StGB. 日本刑法, 2021, 117.

19 Besonders aufgrund der professionellen und intensiv geplanten Durchführung der Tat.

20 Gesetz Nr. 28/2023 (noch nicht in Kraft).

III. NEBENSTRAFRECHT

[4] Distriktgericht Tōkyō, Urteil vom 2. September 2021:²¹ Verurteilung einer Person, die im Alter von 87 Jahren einen Pkw führte und dabei zwei Personen fahrlässig tötete sowie neun weitere verletzte, zu einer Gefängnisstrafe (禁錮 *kinko*) von fünf Jahren.

Am 19. April 2019 fuhr der damals 87-jährige Angeklagte begleitet von seiner Ehefrau mit einem Toyota Prius auf einer breiten Straße in Higashi-Ikebukuro, Tōkyō. An einer Kreuzung verlor er die Kontrolle über das Auto, das ca. 10 Sekunden (ca. 150 Meter) weiterfuhr und dabei mehrere rote Ampeln überfuhr. Hierbei erfasste es an mehreren Kreuzungen insgesamt 10 Personen. Eine eine Kreuzung überquerende Radfahrerin und ihre damals dreijährige Tochter im Kindersitz hinter ihr starben und neun weitere Personen (einschließlich der Frau des Angeklagten) wurden verletzt.

Das Distriktgericht Tōkyō stellte im vorliegenden Urteil fest, dass der Angeklagte sich wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung durch Autofahren (過失運転致死傷罪 *kashitsu unten chishi-shō-zai*) gem. Art. 5 des im Jahre 2013 erlassenen nebenstrafrechtlichen Gesetzes zur Bestrafung von Handlungen etc., die den Tod oder die Verletzung von Personen durch das Führen eines Kraftfahrzeugs zur Folge haben²², strafbar gemacht habe. Dagegen hatte die Verteidigung behauptet, es sei möglich gewesen, dass der Pkw deswegen außer Kontrolle geriet, weil er einen elektronischen Defekt erlitten habe, sodass die Bremsen nicht mehr funktionierten. Diese Behauptung wies das Gericht zurück und erkannte stattdessen, dass der Angeklagte fahrlässig die Bremse mit dem Gaspedal verwechselt und den Fuß auf letzterem behalten habe, sodass er schließlich die Vielzahl an Unfällen herbeigeführt habe. Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht sodann schwere Tatumstände, zu denen die Schwere der Fahrlässigkeit oder immense Folgen zählten, und verurteilte den Angeklagten trotz der diesen begünstigenden Umstände, wie des vollzogenen und zu erwartenden Schadensersatzes, seines hohen Alters und körperlichen Zustandes sowie der nach der Tat durch ihn erlittenen übermäßigen gesellschaftlichen Ächtung, zu fünf Jahren Gefängnisstrafe (mithin ohne Strafaussetzung)²³.

21 DG Tōkyō, Urteil vom 2. September 2021, Fall Nr. 2020 toku-wa 203, LEX/DB Nr. 25591292.

22 自動車の運転により人を死傷させる行為等の処罰に関する法律 *Jidō-sha no unten ni yori hito o shishō saseru kōi-tō no shobatsu ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 86/2013. Dieser Straftatbestand war ursprünglich im Jahre 2007 in das StG eingeführt worden (als Art. 211-2 StG a.F.), wo er bis zur Einführung des Gesetzes von 2013 zu finden war.

Der vorliegende Fall, der insbesondere mit dem tragischen Tod der Radfahrerin und ihrer Tochter endete, führte nicht nur zu gesellschaftlicher Empörung, sondern auch erneut zur Debatte um die Einführung einer Verpflichtung von Senior*innen zur Rückgabe des Führerscheins. Bis heute ist diese jedoch noch nicht erfolgt.

Daneben hat der Fall noch eine weitere strafrechtspolitische Dimension: Als Reaktion auf die häufigen Medienauftritte des hinterbliebenen Ehemannes und Vaters der beiden Todesopfer beschimpfte ihn ein Mann auf Twitter. Dieser wurde anschließend wegen Beleidigung (侮辱罪 *bujoku-zai*) gem. Art. 231 StG angeklagt und am 13. Januar 2023 zu 29 Tagen Haft (拘留 *kōryū*)²⁴ verurteilt.²⁵ Dies geschah vor dem Hintergrund des aktuellen Schwerpunkts der japanischen Kriminalpolitik, Verleumdungen im Internet stärker zu ahnden. So wurde im Juni 2022 das StG dahingehend geändert, dass alternativ zur bisherigen Strafandrohung des Art. 231 StG, Haft oder Geldbuße (科料 *karyō*)²⁶, nun bis zu einem Jahr Zuchthaus oder Gefängnisstrafe oder 300.000 Yen Geldstrafe (罰金 *bakkin*) verhängt werden können.²⁷ Diese im darauffolgenden Monat in Kraft getretene Gesetzesänderung ist auf einen wohl bekannten Fall zurückzuführen: Hana KIMURA, eine Wrestlerin und Schauspielerin, wurde nach dem Auftritt in einer Reality-Show im Internet heftig beschimpft und beging Suizid. Nachdem am 30. März 2021 gegen einen der Täter wegen Beleidigung ein Strafbefehl (略式命令 *ryakushiki meirei*) erlassen worden war, der eine Geldbuße von 9.000 Yen (damals knapp 70 €) vorsah, wurde der Gesetzgeber wegen der als zu mild angesehenen Strafe heftig kritisiert und setzte die oben genannte Änderung des StG zügig durch.

23 Gemäß Art. 25 Abs. 1 StG ist eine Strafaussetzung bis zu einer Zuchthaus-/Gefängnisstrafe von 3 Jahren oder einer Geldstrafe von 500.000 Yen möglich.

24 Eine Art der Freiheitsstrafe, die mindestens einen Tag und weniger als 30 Tage beträgt.

25 Distriktgericht Tōkyō, Urt. vom 13. Januar 2023 (unveröffentlicht). Siehe hierzu Y. MURAKAMI 村上友里, 池袋暴走の遺族を中傷、男に有罪判決 「侮辱の意図ない」と無罪主張 [Schuldspruch für Mann wegen Verleumdung von Hinterbliebenen der Ikebukuro-Unfallfahrt. Mit „Beleidigung war nicht beabsichtigt“ beteuert er seine Unschuld], Asahi Shinbun, 13. Januar 2023, <https://www.asahi.com/articles/ASR1F3W0ZR1DUTIL03B.html>.

26 Eine Art der Geldstrafe, die mindestens 1.000 Yen und weniger als 10.000 Yen beträgt.

27 Gesetz Nr. 67/2022, welches zusätzlich auch die Einführung einer neuen Freiheitsstrafe namens 拘禁刑 (*kōkin-kei*) und damit die Vereinheitlichung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe beinhaltet (diesbezüglich jedoch noch nicht in Kraft).

IV. STRAFVERFAHRENSRECHT

[5] Oberster Gerichtshof, Beschluss vom 1. Februar 2021:²⁸ Die Beweiskraft wird für solche Beweismittel anerkannt, die ohne internationale Ermittlungshilfe durch grenzüberschreitenden Remotezugriff auf ein Speichermedium, das sich wahrscheinlich außerhalb Japans befindet, erhoben wurden.

Die Angeklagten betrieben gemeinsam das Unternehmen X, welches auf der Webseite Y Videos veröffentlichte und verbreitete. Sie wurden verdächtigt, sich für Handlungen über die Webseite zusammengetan zu haben, die den Tatbestand der Beihilfe zur öffentlichen Unzucht (公然わいせつ幫助 *kōzen waisetsu hōjo*, Art. 174 und 62 Abs. 1 des StG) und ähnliche Tatbestände erfüllen. Am 30. September 2014 leiteten Polizist*innen auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahme ein. Sie hatten im Vorfeld beschlossen, dass ein Zugriff auf Computer nur mit dem Einverständnis der Nutzer*innen erfolgen sollte, da der Verdacht bestand, dass im Unternehmen X ein E-Mail-Dienst des Unternehmens A mit Sitz in den USA verwendet werde, und so der Zugriff auf den E-Mail-Server auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung die Souveränität eines ausländischen Staates verletzen könnte.

Diesem Plan entsprechend baten die Polizist*innen die Angestellten von X, einschließlich der Beschuldigten, um die Zustimmung zum Remotezugriff auf den Mailserver, um E-Mails und andere Daten herunterzuladen. Mithilfe der ihnen mitgeteilten Konten und Passwörter griffen sie remote auf den Mailserver zu und kopierten E-Mails und andere elektromagnetische Daten auf einen Computer. Dieser wurde sodann von einem der Angeklagten freiwillig herausgegeben. Die Polizei konnte so Daten sichern, welche die Straftaten der Angeklagten belegten.²⁹

2011 wurde durch eine Gesetzesänderung³⁰ die Durchsuchung und Beschlagnahme von elektromagnetischen Daten durch Remotezugriff auf elektromagnetische Speicher in das Strafprozessgesetz aufgenommen (Art. 99 Abs. 2 und Art. 218 Abs. 2 StPG). Dies ermöglicht, auf Server zuzugreifen, welche sich nicht am Tatort befinden, und dort gespeicherte Be-

28 刑集 Keishū 75, 123.

29 Hiervon ist eine weitere Ermittlungsmaßnahme zu unterscheiden, welche auf Vorschlag von Angestellten des X einvernehmlich durchgeführt wurde und im Folgenden aus Platzgründen nicht berücksichtigt wird.

30 情報処理の高度化等に対処するための刑法等の一部を改正する法律 *Jōhō shori no kōdo-ka-tō ni taisho suru tame no keihō-tō no ichibu o kaisei suru hōritsu* [Gesetz zur Änderung des Strafgesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Fortschritt der Informationsverarbeitung usw.], Gesetz Nr. 74/2011.

weise zu sammeln. Im vorliegenden Fall ging es um den grenzüberschreitenden Remotezugriff auf Server, welche sich außerhalb Japans befinden. In den genannten Bestimmungen ist nicht geregelt, ob ein solcher Zugriff möglich ist und unter welchen Bedingungen er zu erfolgen hätte. Zudem verbietet Art. 32 des Übereinkommens über Computerkriminalität³¹ nicht, auf Daten, die sich in einem anderen Vertragsstaat befinden, ohne dessen Zustimmung zuzugreifen. Frühere Entscheidungen der unteren Instanzen hatten hierzu unterschiedliche Ansichten vertreten. Ein Teil hiervon³² hatte die Zulässigkeit eines Remotezugriffs abgelehnt und die Auffassung vertreten, dass es vorzuziehen sei, internationale Ermittlungshilfe zu beantragen.

Im nun vorliegenden Beschluss sprach sich der OGH hingegen für die Zulässigkeit des grenzüberschreitenden Remotezugriffs ohne internationale Ermittlungshilfe aus. Der OGH entschied dies im Lichte der einschlägigen Regelungen des Strafprozessgesetzes und des Übereinkommens über Computerkriminalität. Diese Entscheidung ist von großer Bedeutung, da der OGH sich damit zum ersten Mal über die Zulässigkeit des grenzüberschreitenden Remotezugriffs geäußert hat.

In der ersten Instanz³³ wurden die Angeklagten gestützt auf die Daten, welche durch die oben beschriebene Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahme durch die Polizei gesichert werden konnten, verurteilt mit der Begründung, dass die Erlangung der E-Mails und anderen elektromagnetischen Daten durch einen Remotezugriff in diesem Fall einvernehmlich erfolgt sei.

Das Berufungsgericht³⁴ wies die daraufhin eingelegte Berufung mit der Begründung zurück, dass es sich nicht um einen derart groben Rechtsverstoß (重大な違法 *jūdai na ihō*) handle, dass der Geist des Prinzips der Notwendigkeit richterlicher Anordnung bestimmter Ermittlungstätigkeiten (令状主義 *reijō shugi*) verletzt worden sei, obwohl das Gericht feststellte, dass die Polizist*innen gegenüber den Angestellten des X nicht erklärt hätten, dass es sich um eine freiwillige Ermittlung (任意捜査 *nin'i sōsa*) handle, und man deshalb nicht davon ausgehen könne, dass eine freiwillige Zustimmung einer das Unternehmen X vertretenden Person vorgelegen habe.

Der OGH entschied in Bezug auf die Zulässigkeit von Ermittlungen mit grenzüberschreitendem Remotezugriff, dass „nicht davon ausgegangen

31 Convention on Cybercrime, Budapest, 23. November 2001.

32 DG Yokohama, Urteil vom 17. März 2016, 判例時報 Hanrei Jihō 2367 (2018) 115; OG Tōkyō, Urteil vom 7. Dezember 2016, 高刑速 Kōkeishū 69 (2) 5 = 判例時報 Hanrei Jihō 2367 (2018) 107.

33 DG Kyōto, Urteil vom 24. März 2017, 刑集 Keishū 75, 203.

34 OG Ōsaka, Urteil vom 11. September 2018, 刑集 Keishū 75, 220 = 高刑速 Kōkeisoku 2018, 344.

werden kann, dass das Strafprozessgesetz in den Fällen der oben genannten Bestimmungen den Remotezugriff etc. nur auf in Japan befindliche Speichermedien vorsieht“, und dass die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Rechts eine Grundlage für den grenzüberschreitenden Remotezugriff böten. Ein solcher Zugriff auf und das Kopieren von Daten sei auch ohne Ermittlungshilfe dann zulässig, wenn „sich das Speichermedium, auf dem die elektromagnetischen Daten gespeichert sind, in einem Vertragsstaat des Übereinkommens [Übereinkommen über Computerkriminalität] befindet und die rechtmäßige und freiwillige Zustimmung einer zur Freigabe der Daten befugten Person vorliegt“. Diese Anforderungen entspricht Art. 32 (lit. b) des Übereinkommens über Computerkriminalität. Gleichzeitig bleibt damit offen, was für Fälle gilt, in denen sich der Server in einem Staat befindet, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, oder in denen der Standort des Servers unbekannt ist.

Auch zur Frage, ob und ggf. wann der grenzüberschreitende Remotezugriff eine Verletzung der staatlichen Souveränität des Staates darstellt, in welchem sich der Server befindet, hat der OGH keine klare Position bezogen.³⁵ Da der OGH jedoch feststellte, dass „es keine Hinweise gibt, dass ein Staat Widerspruch geäußert hat“, ist es möglich, dass der OGH eine Verletzung feststellen würde, wenn ein von einem Remotezugriff betroffener Staat Einspruch erhebe. Ebenso wenig hat der OGH geklärt, ob der grenzüberschreitende Remotezugriff nach dem Strafprozessgesetz in solchen Fällen durchgeführt werden kann, in denen völkerrechtlich die Verletzung der Souveränität vorliegt.

[6] Oberster Gerichtshof, Beschluss vom 22. Dezember 2020:³⁶ Der den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verwerfende Beschluss der Vorinstanz ist insofern wegen Gesetzesverletzung zurückzuverweisen, als hierbei nicht erschöpfend mündlich verhandelt wurde (審理不尽 *shinri fujin*) (Zweiter Antrag auf Wiederaufnahme im sog. Hakamada-Fall).

In der Nacht vom 30. Juni 1966 brannte das Wohnhaus des Direktors eines Miso³⁷-Herstellers in Shimizu, Shizuoka vollständig nieder. In dem ausgebrannten Haus wurden die mit einem Messer erstochenen Leichen von ihm, seiner Ehefrau, Tochter und Sohn aufgefunden, eine größere Summe an Bargeld und Schecks dagegen vermisst. Ermittelt wurde wegen Eindringens

35 In dem ergänzenden Votum (補足意見 *hosoku iken*) von Richter Mamoru MIURA heißt es ausdrücklich, dass „Probleme im Zusammenhang mit der Souveränität des betroffenen ausländischen Staates auftreten können“.

36 裁時 Saiji 1759, 1 = 集刑 Shūkei 328, 67.

37 Paste hauptsächlich aus vergorenen Sojabohnen.

in die Wohnung (住居侵入罪 *jūkyo shinnyū-zai*, Art. 130 StG), Raub mit vorsätzlicher Tötung (強盗殺人罪 *gōtō satsujin-zai*, Art. 240 Alt. 2 StG) und Brandstiftung an bewohnten Gebäuden (現住建造物放火罪 *genjū kenzō-butsu hōka-zai*, Art. 108 StG) gegen Iwao HAKAMATA (in den Medien meist Iwao HAKAMADA genannt), einen ehemaligen Profiboxer, der daraufhin am 17. August desselben Jahres verhaftet wurde. Nachdem er am Anfang den Verdacht bestritten hatte, gestand er aufgrund der harten Bedingungen des Verhörs durch Polizei und Staatsanwaltschaft kurz vor dem Ende der Haftfrist die Tat. Die erste³⁸ und zweite Instanz³⁹ verurteilten ihn zum Tod. Dabei stützten sie sich auch auf fünf Kleidungsstücke mit Blutflecken, die der Angeklagte angeblich zur Tatzeit getragen haben sollte. Diese waren nach über einem Jahr im Tank der Miso-Fabrik gefunden worden. Der OGH hielt am 19. November 1980 den Schuldspruch des Obergerichts aufrecht.⁴⁰

Die Verteidigung bemühte sich um die Wiederaufnahme des Verfahrens (再審 *saishin*) und stellte am 20. April 1981 einen ersten Antrag, der schlussendlich 2008 nach einem langen Prozesszug keinen Erfolg hatte. Ebenfalls 2008 stellte HAKAMATAS ältere Schwester einen zweiten Antrag, den der vorliegende Fall zum Gegenstand hat. Dabei ging es um die Frage, ob es sich bei einem Gutachten über ein Experiment, welches die blutigen Kleidungsstücke zum Gegenstand hatte, um „eindeutige Beweise, die das Gericht zu einem Freispruch veranlassen sollten“ (無罪を言い渡すべき明らかな証拠 *muzai o iiwatasu beki akiraka na shōko*), gem. Art. 435 Nr. 6 StPG handelte. Am 27. März 2014 ordnete das Distriktgericht Shizuoka die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Aussetzung der Vollstreckung der Todesstrafe an mit dem Argument, dass die Kleidungsstücke mit den Blutflecken nach Aussage des Gutachtens möglicherweise von Ermittlern fabriziert worden seien und Zweifel, wonach die Kleidungsstücke nicht die des Verurteilten gewesen seien, daher hinreichend vernünftig seien.⁴¹ Nach diesem Beschluss wurde HAKAMATA nach über 45 Jahren auf freien Fuß gesetzt. Das Obergericht Tōkyō verneinte jedoch aufgrund von Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des neuen DNA-Tests das Vorliegen „eindeutiger Beweise“ gem. Art. 435 Nr. 6 StPG und wies den Antrag ab.⁴²

Der OGH hat im vorliegenden Beschluss denjenigen der Vorinstanz aufgehoben und den Fall an diese zurückverwiesen sowie von Amts wegen

38 DG Shizuoka, Urteil vom 11. September 1968, Fall Nr. 1966 wa 329, Westlaw Japan Nr. 1968WLJPCA09116004.

39 OG Tōkyō, Urteil vom 18. Mai 1976, Fall Nr. 1969 u 240, Westlaw Japan Nr. 1976WLJPCA05186007.

40 OGH, Urteil vom 19. November 1980, 集刑 Shūkei 220, 83.

41 DG Shizuoka, Beschluss vom 27. März 2014, 判例時報 Hanrei Jihō 2235 (2014) 113.

42 OG Tōkyō, Beschluss vom 11. Juni 2018, 東高刑時報 Tōkō Kei Jihō 69, 45.

geprüft, ob das Merkmal der „eindeutigen Beweise“ gem. Art. 435 Nr. 6 StPG erfüllt ist. Während der OGH sich in Bezug auf den DNA-Test dem OG angeschlossen hat, vertritt er bezüglich des Gutachtens eine andere Meinung und räumt die Notwendigkeit einer Überprüfung durch das OG ein. Der OGH führt aus, dass in dem höchstinstanzlichen und rechtskräftigen Urteil vom 19. November 1980 die Kleidungsstücke für die Feststellung des Täters eine zentrale Rolle gespielt hätten und dass je nach Beweiskraft des neuen Gutachtens im Ergebnis einer Gesamtwürdigung mit den alten Beweisen „die Möglichkeit begründeter Zweifel entstehen kann“. In dieser Hinsicht sei in der Vorinstanz nicht erschöpfend mündlich verhandelt worden. In ihren jeweiligen Gegenvoten sahen die Richter Kei'ichi HAYASHI und Katsuya UGA dagegen das einschlägige Merkmal des Beweises als erfüllt an und sprachen sich deshalb für die Wiederaufnahme des Verfahrens aus.

Am 13. März 2023 hat das OG Tōkyō wegen der beim zweiten Antrag auf Wiederaufnahme vorgelegten neuen Beweise (inklusive des oben erwähnten Gutachtens über das Experiment) das Merkmal der „eindeutigen Beweise, die das Gericht zu einem Freispruch veranlassen sollten“, als erfüllt angesehen und die Wiederaufnahme zugelassen.⁴³ Die Staatsanwaltschaft hat sich gegen das Einreichen einer Sonderbeschwerde (特別抗告 *tokubetsu kōkoku*) entschieden, welche im Erfolgsfall die Wiederaufnahme verhindert hätte, sodass die Wiederaufnahme des Verfahrens nunmehr sicher erfolgen wird.

V. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Gericht, Datum	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
OGH, 22.12.2020	Der den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verwerfende Beschluss der Vorinstanz ist insofern wegen Gesetzesverletzung zurückzuverweisen, als hierbei nicht erschöpfend mündlich verhandelt wurde (審理不尽 <i>shinri fujin</i>) (Zweiter Antrag auf Wiederaufnahme im sog. Hakamada-Fall).	6
OGH, 29.1.2021	Bei einer versuchten Tötung, bei der einer Person, die bekanntermaßen beabsichtigte, ein Kraftfahrzeug zu führen, heimlich ein Schlafmittel verabreicht wurde, und die bei der anschließenden Fahrt einen Verkehrsunfall verursachte und einen anderen Unfallbeteiligten verletzte, wurde festgestellt, dass die Täterin auch den anderen Unfallbeteiligten vorsätzlich töten wollte.	1

⁴³ OG Tōkyō, Beschluss vom 13. März 2023, Fall Nr. 2021 ku 14, LEX/DB 25594670.

- | | | |
|------------------------|--|---|
| OGH, 1.2.2021 | Die Beweiskraft wird für solche Beweismittel aner- | 5 |
| | kannt, die ohne internationale Ermittlungshilfe durch | |
| | grenzüberschreitenden Remotezugriff auf ein Speicher- | |
| | medium, das sich wahrscheinlich außerhalb Japans | |
| | befindet, erhoben wurden. | |
| OGH, 23.6.2021 | Eine Person, die einen Dritten so getäuscht hat, dass sie | 2 |
| | eine Subvention oder eine indirekte Subvention erhalten | |
| | hat, kann gemäß Art. 246 Abs. 1 StG wegen Betrugs | |
| | verurteilt werden, auch wenn die betreffende Handlung | |
| | ebenfalls in den Anwendungsbereich von Art. 29 Abs. 1 | |
| | des Gesetzes über den angemessenen Haushaltsvollzug | |
| | im Zusammenhang mit Subventionen und sonstigen | |
| | Finanzhilfen (Subventionsvergabegesetz) fällt. | |
| DG Tōkyō,
19.7.2021 | Der Straftatbestand des Verbergens eines Täters (犯人隠
避 <i>hannin inpi</i>) gem. Art. 103 StG erfasst auch das Ver- | 3 |
| | helfen zur Flucht eines Angeklagten (被告人 <i>hikoku-nin</i>), | |
| | der sich gegen Kaution auf freiem Fuß befindet. | |
| DG Tōkyō,
2.9.2021 | Verurteilung einer Person, die im Alter von 87 Jahren | 4 |
| | einen Pkw führte und dabei zwei Personen fahrlässig | |
| | tötete sowie acht weitere verletzte, zu einer Gefängnis- | |
| | strafe (禁錮 <i>kinko</i>) von fünf Jahren. | |

ZUSAMMENFASSUNG

Die Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen japanischer Gerichte im Bereich des Strafrechts im Zeitraum Dezember 2020 bis September 2021.

SUMMARY

The article gives an overview of some of the most important decisions of Japanese courts in the area of criminal law covering the period of December 2020 to September 2021.